

Stadt Wolkenstein
Mittlerer Erzgebirgskreis

Bekanntmachung der Neufassung der M a r k t s a t z u n g der Stadt Wolkenstein vom 07.08.1998

Nachstehend wird der Wortlaut der Marktsatzung der Stadt Wolkenstein in der vom 19.05.1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Marktsatzung der Stadt Wolkenstein vom 03.02.98, bekanntgemacht durch Hinweis im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Wolkenstein Nr. 5/98 vom 14.05.98 sowie durch Aushang an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 18.05.98 - 25.05.98, und der 1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Wolkenstein vom 05.05.98, bekanntgemacht durch Hinweis im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Wolkenstein Nr. 5/98 vom 14.05.98 sowie durch Aushang an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 18.05.98 - 25.05.98.

Wolkenstein, 07.08.98

S a c h s
Bürgermeister



Marktsatzung der Stadt Wolkenstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.98

Die Stadt Wolkenstein erläßt folgende Marktsatzung:

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.93 wird nachfolgend der Wortlaut der Marktsatzung der Stadt Wolkenstein in der vom 19.05.98 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Märkte in der Stadt Wolkenstein.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wolkenstein betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung und Abberufung des Marktmeisters. Hierzu sind geeignete Personen zu benennen.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Wolkenstein bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Flächen, Zeit, Öffnungszeiten sowie Gegenstände der Märkte sind in der Gebührensatzung aufgeführt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadtverwaltung abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

§ 4 Zutritt zu den Märkten

- (1) Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Um-

ständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren als die bei der Anmeldung angegebenen verkauft werden. Außerhalb des Marktbereiches erteilt das Bauamt/ Gewerbeamt Verkaufserlaubnis für mobile Verkaufseinrichtungen.
- (2) Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen unter Zuhilfenahme eines zu erarbeitenden Marktspiegels zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zuweisung der Standplätze erfolgt 2 Stunden vor Marktbeginn. Abrechnungen sind mit dem Marktmeister schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktmeister einen Platztausch anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann vom Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Zuweisung kann vom Marktmeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Benutzungsberechtigte, der Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 2. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Wolkenstein fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur sachgerechte entsprechende Verkaufsstände zugelassen. Der Marktmeister ist berechtigt, unzumutbare Stände entfernen zu lassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen den DIN-Vorschriften entsprechen, was durch den Marktmeister überwacht wird.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Firmen haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baugesetz sowie die Anordnung der Verwaltung, des Marktmeisters und der Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert belästigt wird.
- (3) Es ist verboten, jede Art von gewaltverherrlichende Erzeugnisse, Dinge, die den allgemeinen gültigen Menschenrechten entgegenstehen sowie pornographische Erzeugnisse anzubieten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Ver-

langen auszuweisen. Dabei muß jeder Händler die Steuerkarte, Gewerbe genehmigung sowie die Reisegewerbekarte bei sich führen.

§ 8 Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Standbetreiber haben für die Entsorgung ihrer Verpackungen und Abfälle selbst zu sorgen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 2. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz im sauberen Zustand zu verlassen.
 3. Bei Notwendigkeit einer unternehmensbezogenen Bereitstellung von Abfallbehältnissen zur Abfallbeseitigung werden die dafür anfallenden Gebühren in Anhängerverfahren gesondert berechnet. Die Gebühr für einen Abfallbehälter richtet sich nach Größe der Anforderung, sie beträgt jedoch mindestens 10,00 DM.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II Abschnitt

Wochenmarkt

§ 10 Gegenstand des Marktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in dieser Marktsatzung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden lt. § 67 Gewerbeordnung, das sind im speziellen:

- a) Waren von Erzeugern von Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie von rohen Naturerzeugnissen, individuelle und handwerkliche Erzeugnisse aller Art,
- b) Obst und Gemüse,
- c) Schnittblumen,
- d) Gärtnereiwaren,
- e) Kleinvieh und Fische,
- f) Lebensmittel und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiß)
- g) Back-, Fleisch- und Wurstwaren,
- h) Textilien,

i) Pilzverkauf entsprechend Lebensmittelgesetz.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens mit der Anmeldung beim Marktmeister schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 56 (1) 2. c) Gewerbeordnung ist der Verkauf von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut verboten.

§ 11 Markttage der Stadt

Sie richten sich nach dem Bedürfnis der Stadt und werden durch den Stadtrat festgelegt.

§ 12 Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 7.00 Uhr ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

III. Abschnitt

Jahrmarkt/Weihnachtsmarkt

§ 13 Standplätze und Verkaufseinrichtungen auf den Märkten lt. § 68 Gewerbeordnung

- (1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe, des gewünschten Platzes und der Waren gegebenenfalls schriftlich mit Foto des Standes einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (2) Mit der Anmeldung ist der Bedarf an Elektroenergie in exakter Höhe anzugeben. Das trifft auch auf andere Medien zu.
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für den Jahrmarkt sind spätestens 4 Wochen vor Marktbeginn einzureichen.

IV. Abschnitt

Weihnachtsmarkt

§ 14 Gegenstand des Marktes

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

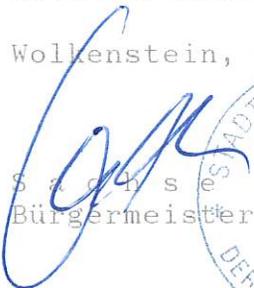
- der im § 5 (1) zugewiesenen Standplätze Waren anbietet und verkauft, den zugewiesenen Platz eigenmächtig erweitert, tauscht oder einem Dritten überläßt und andere Waren als die bei der Anmeldung angegebenen anbietet und verkauft.
- § 6 (1) nicht sachgerechte Verkaufsstände als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz nutzt
- § 6 (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen über die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und über 1 m überragen läßt
- § 6 (4) seinen Familiennamen nicht an gut sichtbarer Stelle mit mindestens 1 ausgeschriebenen Vornamen sowie seiner Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringt
- § 6 (5) in Gängen und Durchfahrten Abstellungen vornimmt
- § 6 (6) während der Verkaufszeiten Verkaufseinrichtungen nicht ständig geöffnet und besetzt hat
- § 7 (1) die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Hygiene- und Baugesetzes sowie die Anordnungen der Verwaltung, des Marktmeisters und der Sicherheitsbestimmungen nicht beachtet
- § 7 (2) sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
- § 7 (3) gewaltverherrlichende Erzeugnisse, Dinge, die den allgemeinen gültigen Menschenrechten entgegenstehen, sowie pornographische Erzeugnisse anbietet
- § 7 (4) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt, sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist sowie die Steuerkarte, Gewerbe genehmigung oder Reisegewerbekarte nicht bei sich führt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 1 SächsGemO und dem § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1000,00 DM geahndet werden. Desweiteren können diese Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen andere Rechtsnormen mit dem Ausschluß vom Markt geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolkenstein, 07.08.1998


Bürgermeister

